

<b>Mitteilung</b>	<b>6686/2022</b>	<b>Zentralbereiche</b> Herr Buttner
<b>Unterrichtung über die ausgeübten Ehrenämter und Nebentätigkeiten von Kommunalbeamten auf Zeit</b>		
<b>Folgenden Gremien zur Kenntnis:</b> <b>Stadtrat</b>		

**Information:**

Gemäß § 119 Abs. 3 LBG sind Kommunalbeamte auf Zeit verpflichtet die Vertretungskörperschaft in öffentlicher Sitzung über Art, Umfang und Vergütung aller im Vorjahr ausgeübten Ehrenämter und Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu informieren. Die entsprechenden Ausführungen sind in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach den vorgenannten Maßgaben hat die Unterrichtung bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu erfolgen.

Ehrenämter unterliegen nur der Berichtspflicht, soweit die erzielten Vergütungen aus den Nebentätigkeiten und Ehrenämtern 4.000,00 Euro in einem Jahr (Gesamtbetrag der Einkünfte pro Jahr) übersteigen.

Als Anlage ist eine Übersicht der von Oberbürgermeister Meid seit seiner Amtseinführung erhaltenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder beigefügt.

Die städtischen Feuerwehrkräfte erhalten Aufwandsentschädigungen nach der Hauptsatzung der Stadt Mayen und der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Abführung der entsprechenden Beträge

**Anlagen:**

Anlage 1 – Übersicht über Art und Umfang von Ehrenämtern und Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen sowie die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen von Oberbürgermeister Dirk Meid im Jahr 2021 gem. § 119 Abs. 3 LBG

Anlage 2 – Übersicht der Eingänge auf den städtischen Konten